

14.09.92

G - A - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Fünften Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungs-
verordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen

Punkt der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

A

1. Der federführende Gesundheitsausschuß,
der Agrarausschuß und
der Wirtschaftsausschuß
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

Der federführende Gesundheitsausschuß
empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender
Entschließungen:

- 2 -

Ausgeliefert am 15. SEP. 1992

2. Zu Art. 1 Nr. 3 Buchst. b Doppelbuchst. aa
(§ 7 Abs. 6 Nr. 8)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Formulierung "fast nur aus Zuckerarten" in geeigneter Weise zu konkretisieren.

Die sich aus dem fraglichen Wortlaut ergebenden Interpretationsmöglichkeiten lassen Zuckergehalte in einem grundsätzlich zwischen 51 und 99 % liegenden Bereich zu. Dieser Spielraum ist zu groß und möglicherweise auch nicht gewollt. Zur Vermeidung der mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Auseinandersetzungen in Beanstandungsfällen bedarf die Vorschrift der (u.U. ergänzenden) Konkretisierung.

3. Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 7 a -neu-)

a) Die für lebensmittelhygienisch besonders sensible Produkte vorgesehene Einführung eines Verbrauchsdatums wird vom Bundesrat als wesentlicher Schritt zur Verbesserung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes angesehen. Der Bundesrat macht jedoch darauf aufmerksam, daß die Anwendung dieser Vorschrift aufgrund ihrer wenig konkreten Fassung zu einer großen Zahl von Streitfällen insbesondere dann führen kann, wenn die in der Begründung genannten "Produktionsfaktoren" von den jeweils Beteiligten unterschiedlich bewertet werden. Aus diesem Grunde bzw. im Interesse einer einheitlichen Interpretation und eines wirksamen Vollzugs der genannten Bestimmung bittet der Bundesrat die Bundesregierung um geeignete Schritte, durch die der Anwendungsbereich produkt- oder produktgruppenbezogen eingegrenzt wird.

(noch Ziff. 3)

- b) In diesem Zusammenhang macht der Bundesrat ferner darauf aufmerksam, daß die Überwachung der Einhaltung der fraglichen Vorschrift für die Länder und kommunalen Gebietskörperschaften durchaus Mehrkosten infolge quantitativ und qualitativ erweiterter Untersuchungstätigkeit bewirken kann. Insofern ist der in Abschnitt D des Vorblattes sowie im Allgemeinen Teil der Begründung gegebene Hinweis auf die Kostenneutralität der Verordnung unzutreffend.